



Aufnahmekriterien des AWO Naturkindergarten Hedwigenkoog

Mit Inkrafttreten des Kita Reform Gesetzes, zum 1.01.2021, ist es notwendig, die Kriterien, zur Aufnahme in der Kindertagesstätte, schriftlich festzulegen und öffentlich zugänglich zu machen (§18 Absatz 5).

Die festgelegten Kriterien werden herangezogen, sofern mehr Kinder auf der Warteliste der Einrichtung stehen, als Plätze vorhanden sind. Vor der Vergabe von Plätzen ist die Prüfung des Rechtsanspruches notwendig. Bei der Belegung ist ein Kind, das einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat, immer dem Kind vorzuziehen, das andere Kriterien erfüllt, aber zu dem Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch hat. Ein Kind ohne Rechtsanspruch kann aufgenommen werden, wenn auch alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden können.

Wer einen Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung hat, ist in § 5 geregelt.

Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt: Anspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden täglich. Wenn es mit dem Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist, ist auch ein geringerer Betreuungsumfang anspruchserfüllend.

Nach Prüfung des Rechtsanspruchs werden Kinder, mit regelmäßigem Wohnsitz in Büsum, Büsumer Deichhausen, Westerdeichstrich, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich und Warwerort, bei gleicher Voraussetzung, vorrangig aufgenommen. Können nicht alle Kinder mit einem Rechtsanspruch aufgenommen werden, werden weitere Kriterien*:

- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
- Alleinerziehend
- Geschwisterkinder werden in der Einrichtung betreut
- das Alter des Kindes
- das Anmeldedatum
- Härtefälle , durch z.B. Meldung Jugendamt

zugrunde gelegt und angewendet

Die Reihenfolge der Auflistung stellt keine Gewichtung dar.

Die Belegung der Plätze, zum Beginn des Kindertagesstätten-Jahres, am 01.08., findet ab dem 01. Februar des Jahres statt. Plätze die nicht belegt werden konnten, sowie Plätze die durch Umzug oder Kündigung frei werden, werden schnellstmöglich nachbelegt.

Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig (§18 Abs.5 KiTa G).